

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 28. 6. 2023

Nummer 23

I N H A L T

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Beschl. 20. 6. 2023, Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung	466	RdErl. 15. 6. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	469
11220		28100	
Beschl. 20. 6. 2023, Bildung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung	466		
11230		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 14. 6. 2023, Anerkennung der „Marlies-und-Kurt-Gerlach-Sklerodermie-Stiftung“	473
Erl. 28. 6. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements	466	21141	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 28. 6. 2023, Öffentliche Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Leitung Conneforde — Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth West — Samtgemeinde Sottrum, einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (BBPlG-Vorhaben Nr. 56/NEP-P119) Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG	473
Bek. 16. 6. 2023, Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2024	466	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Bek. 16. 6. 2023, Anerkennung der „Starke Küste Stiftung der Eheleute Sonja Alberts und Onno Denekas“	475
AV 28. 6. 2023, Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3	466	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Erl. 28. 6. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Umsteigeanlagen und Haltestelleneinrichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Richtlinie ÖPNV-Umsteigeanlagen und -Haltestellen)	467	Bek. 28. 6. 2023, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	475
93200		Bek. 28. 6. 2023, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	476
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibung	477

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bildung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung****Beschl. d. LReg v. 20. 6. 2023 — MI-41.11-11401/2.1 —****— VORIS 11220 —****Bezug:** Beschl. v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876)
— VORIS 11220 —

Der Bezugsbeschluss wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ durch die Worte „die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter im Einvernehmen mit der Gemeinde oder dem Landkreis, für die die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie die Wahlvorstände eingesetzt werden sollen“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 466

Bildung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung**Beschl. d. LReg v. 20. 6. 2023 — MI-41.11-11431/2.1 —****— VORIS 11230 —****Bezug:** Beschl. v. 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 111), geändert durch
Beschl. v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876)
— VORIS 11230 —

Der Bezugsbeschluss wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ durch die Worte „die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder der Kreis- oder Stadtwahlleiter im Einvernehmen mit der Gemeinde, für die die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie die Wahlvorstände eingesetzt werden sollen“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 466

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements****Erl. d. MS. v. 28. 6. 2023 — 303.11-43800-A —****— VORIS 21141 —****Bezug:** Erl. v. 10. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1733)
— VORIS 21141 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 28. 6. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5.1.3 Satz 1 werden die Worte „für zwei Jahre“ durch die Worte „bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt nicht für die Förderung von Einzelprojekten im Jahr 2023 zur Akquise Freiwilliger zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.“
 - b) In Nummer 5.2.1 wird die Angabe „95 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.

2. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Diese Antragsfrist findet für das Jahr 2023 für die Antragstellung zur Durchführung von Einzelprojekten der Freiwilligenagenturen zur Akquise Freiwilliger nach Nummer 5.1.3 Satz 3 keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 466

F. Kultusministerium**Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2024****Bek. d. MK v. 16. 6. 2023 — 36.1-54063/11 —****Bezug:** Bek. v. 29. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1304)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 vom 25. 4. 2023 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 3. 2022 (Nds. GVBl. S. 201), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 gilt inhaltlich unverändert für das Jahr 2024 fort.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 466

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3****AV d. MW v. 28. 6. 2023 — 43-30056/3006 —****Handhabung betreffend militärische Transporte für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine**

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine erlässt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO folgende

Allgemeinverfügung

1. Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, i. S. des § 29 Abs. 2 und 3 StVO befugt.

2. Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch
- die Bundeswehr,
 - die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, sofern es zwingend geboten ist,
 - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es zwingend geboten ist, und
 - im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden.
3. Die Allgemeinverfügung (AV) gilt für das Gebiet des Landes Niedersachsen.
4. Die AV ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
5. Die AV wird am 1. 7. 2023 wirksam und endet mit Ablauf des 31. 3. 2024.

Nebenbestimmungen:

- Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
- Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband grundsätzlich geeignet sind. Die Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten haben sich vor Fahrtantritt zumindest augenscheinlich zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.
- Die verantwortlichen Straßenbaulastträger sind durch das Logistikzentrum der Bundeswehr nach Möglichkeit in die Streckenfestlegung mit einzubeziehen.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Befugnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.
- Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achszahl aufweisen, sodass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammenstellungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelaufleger (evtl. teleskopierbar) — ggf. in Verbindung mit Zwischenfahrwerken —, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Mindestabstand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen sind zu vermeiden.
- Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser AV unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzumelden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt — unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO — durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

Begründung:

Die StVO bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarungen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten oder für Fahrten

im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von fünf bis sieben Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese AV sicher, dass die Bundeswehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO — jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen — vorgehen können.

Um das Ziel dieser AV wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung und die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 41 Abs. 3 VwVfG bestimmt.

Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Im Auftrage

Dr. Christoph W i l k

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 466

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Umsteigeanlagen und Haltestelleneinrichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Richtlinie ÖPNV-Umsteigeanlagen und -Haltestellen)

Erl. d. MW v. 28. 6. 2023 — 44-30651/0060 —

— VORIS 93200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Bau und Ausbau von ÖPNV-Umsteigeanlagen und Haltestelleneinrichtungen in Niedersachsen, einschließlich deren Grunderneuerung und Verlegung, um die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden i. S. von § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e und Nr. 4 NGVFG zu verbessern.

Dieses Förderprogramm verfolgt das Ziel, die Kommunen dabei zu unterstützen, die Attraktivität des ÖPNV in Niedersachsen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu erhalten und zu erhöhen — und so i. S. des Umweltschutzes zu dessen Reduktion beizutragen — sowie moderne und verkehrssichere Übergänge zum ÖPNV einzurichten, die insbesondere den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend entsprechen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen in Gestalt von Bau-, Bauplanungs- und Grunderwerbsausgaben für
- 2.1.1 in der Baulast von Gebietskörperschaften errichtete Umsteigeanlagen zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (SPNV), zu Stadtbahnlinien und zu bedeutsamen, insbesondere pendlerrelevanten Buslinien mit
- 2.1.1.1 Park-and-ride-, Bike-and-ride-, Kiss-and-ride- und Taxi-Stellplätzen,
- 2.1.1.2 Elektro-Ladestationen für die Nutzer der Park-and-ride- und Bike-and-ride-Stellplätze, sowie für
- 2.1.2 Omnibusbahnhöfe (bestehend aus mindestens drei Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel) und
- 2.1.3 Richtungshaltestellen im straßengebundenen ÖPNV (maximal zwei Bushaltepositionen für Fahrgastwechsel).
- 2.2 Förderfähige Anlagen nach Nummer 2.1 schließen angemessene Zuwegungen sowie Verbindungen zwischen ÖPNV-Funktionsflächen mit ein (insbesondere zu denen des SPNV), soweit sie dem ÖPNV dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 die niedersächsischen Kommunen und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse sowie
- 3.2 grundsätzlich nur für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 auch juristische Personen des Privatrechts im Mehrheitseigentum von Empfängern nach Nummer 3.1, wenn sich Empfänger nach Nummer 3.1 dieser Personen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im ÖPNV bedienen und sich die Personen aufgrund Unternehmenszwecks, Betrauung, Fachkenntnis, Eigentumsverhältnissen und Ausstattung besser eignen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben

- 4.1 für den ÖPNV eingesetzt wird,
- 4.1.1 nach Art und Umfang für den zu erwartenden Bedarf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse i. S. der Förderziele dringend erforderlich ist,
- 4.1.2 mit den Anforderungen des Nahverkehrsplans in Einklang steht,
- 4.1.3 mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt ist,
- 4.1.4 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- 4.1.5 die Barrierefreiheit nach § 7 NBGG berücksichtigt oder Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beinhaltet (insbesondere beim Bau- und Ausbau von Omnibusbahnhöfen und Haltestellen) und
- 4.1.6 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnitts des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.
- 4.2 Bei der Planung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, so sind stattdessen die entsprechenden Verbände anzuhören.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Die zuwendungsfähigen Bauausgaben werden durch Höchstbeträge begrenzt, die seitens des MW anlassbezogen

(zum Beispiel aufgrund der Baupreisentwicklung) durch gesonderten, mit dem LRH abzustimmenden Erl. festgelegt werden, für

- 5.3.1 Kfz-Umsteigeanlagen
- 5.3.1.1 je Pkw-Stellplatz (nicht überdacht),
- 5.3.1.2 je Krad-Stellplatz (nicht überdacht),
- 5.3.1.3 je Pkw-Stellplatz im Parkhaus,
- 5.3.1.4 je Krad-Stellplatz im Parkhaus,
- 5.3.1.5 je Ladestation für Elektro-Kfz,
- 5.3.2 Bike-and-ride-Umsteigeanlagen,
- 5.3.2.1 je Fahrrad-Stellplatz (nicht überdacht),
- 5.3.2.2 je Fahrrad-Stellplatz (überdacht),
- 5.3.2.3 je Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Einzelbox,
- 5.3.2.4 je Fahrrad-Stellplatz in einer abschließbaren Anlage (Käfig),
- 5.3.2.5 je Fahrrad-Stellplatz in einer bewachten Fahrradstation („Fahrradparkhaus“),
- 5.3.2.6 je Ladestation für Elektro-Fahrräder,
- 5.3.3 Omnibusbahnhöfe je Bushalteposition und
- 5.3.4 Richtungshaltestellen je Bushalteposition.
- 5.4 Ausgaben für externe Bauplanungsleistungen sind bis maximal in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig. Die Bewilligungsstelle zieht zur Einordnung der Planungsleistungen die Leistungsbilder der HOAI heran.
- 5.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen sind zuwendungsfähig, soweit sie unmittelbar und dauernd für das Vorhaben benötigt werden. Grunderwerbsausgaben können separat neben den Bau- und Bauplanungsausgaben und außerhalb der Höchstbeträge bezuschusst werden. Der Grundstückskaufpreis ist bis zur Höhe des Verkehrswerts (individueller Höchstbetrag) zuwendungsfähig, der durch ein Verkehrswertgutachten des zuständigen Gutachterausschusses gegenüber der Bewilligungsstelle nachgewiesen wird. Liegt der erwartete Grundstückskaufpreis unter 20 000 EUR, kann die Bewilligungsstelle von der Vorlage eines Gutachtens absehen und einen Auszug aus der Bodenrichtwertkarte verlangen.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind
- 5.6.1 Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- 5.6.2 Ausgaben für Eigenleistungen,
- 5.6.3 Verwaltungsausgaben,
- 5.6.4 die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann, und
- 5.6.5 Finanzierungsausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre (für Ladestationen 5 Jahre).
- 6.2 Die geförderten Anlagen müssen Nutzerinnen und Nutzern zu diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3 Um das Interesse der ÖPNV-Nutzerinnen und -Nutzer an den geförderten Anlagen zu wecken und zu erhalten, ist die Erhebung von Nutzungsentgelten und Gebühren grundsätzlich unzulässig. Die Erhebung von Nutzungsgebühren ist nur nach den Vorgaben in Nummer 6.4 zulässig.
- 6.4 Die Bewilligungsstelle darf einem Antrag auf Erhebung eines Entgelts oder einer Gebühr nur bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 zustimmen, wenn bei der Kalkulation der Preise keine Kapitalkosten (Finanzierungsnebenkosten, Zinsen und Abschreibungen), Pachten, Grunderwerbsausgaben, Gebühren, Wagnis- und Gewinnzuschläge sowie Verwaltungskosten (Overheadkosten) Berücksichtigung finden. Einkalkuliert werden dürfen Instandhaltungskosten, Betriebskosten sowie die administrativen Kosten der Entgelterhebung, die objektbezogen abrechenbar sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover.

7.3 Eine Förderung wird nur auf Antrag bewilligt.

7.4 Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare bis zum 31. Mai des Jahres für das nachfolgende Programmjahr an die Bewilligungsstelle zu richten.

Formulare sind bei der Bewilligungsstelle (www.lnvg.de/downloads/foerderung) abrufbar.

7.5 Im Interesse der Rechtsanwendungsgleichheit und zur Information der Antragsteller stellt die Bewilligungsstelle Verfahrenshinweise zum Abruf zur Verfügung.

7.6 Anträge über Richtungshaltestellen eines Antragstellers mit voraussichtlichen Gesamtausgaben von weniger als 100 000 EUR je Haltestelle sind grundsätzlich in einem vereinfachten Verfahren zusammengefasst zu bearbeiten. Die Bewilligungsstelle hat dazu ein gesondertes Bewilligungsverfahren mit eigenen Antragsformularen anzubieten. Die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 sollen in dem Formular soweit wie möglich vereinfachend, tabellarisch und durch Beibringen von Fotografien abgefragt und geprüft werden. Die Antragsteller reichen Planungsskizzen ein. Einer Entwurfsplanung bedarf es nicht.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb der in den nach VV/VV-Gk zu § 44 LHO vorgegebenen Fristen nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Abweichend gilt im vereinfachten Verfahren eine Abgabefrist von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Die Bewilligungsstelle soll die Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises i. S. von Nummer 6.6 ANBest-P bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 zulassen, wenn keine Anhaltspunkte aus dem aktuellen oder aus vergangenen Zuwendungsverfahren für eine vertiefende Prüfung sprechen.

7.8 Das MW ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern durchzuführen. Die Bewilligungsstelle hat die Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2028 außer Kraft.

An die
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen,
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) — Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 467

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

RdErl. d. MU v. 15. 6. 2023 — N4-2220/5/003-0001 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 29. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1750)
— VORIS 28100 —

Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission unter der Beihilfe-Nr. SA.47157 (2016/N): Beschluss C(2017) 3232 vom 10. 5. 2017; geändert durch SA.52537: Beschluss C(2019) 176 final vom 11. 1. 2019; sowie durch SA.59238 (2020/N): Beschluss C(2020) 9111 final vom 16. 12. 2020, zuletzt verlängert durch Sammelnotifizierung 103724 (2022/N): Beschluss C(2022) 9112 final vom 6. 12. 2022.

I. Zweck und Zielsetzung

Die Tierart Wolf (*Canis lupus*) ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Schutz des Wolfes, indem sie Billigkeitsleistungen zum anteiligen finanziellen Ausgleich bei Nutztierriessen vorsieht sowie Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden unterstützt. Dadurch wird die Akzeptanz der Bevölkerung und insbesondere der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gegenüber dem Wolf gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf ermöglicht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden die Billigkeitsleistungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen in Abschnitt II und die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen in Abschnitt III geregelt.

II. Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen**1. Gegenstand und Voraussetzungen der Billigkeitsleistung**

1.1 Durch Wolfsübergriffe entstehen Tierhalterinnen und Tierhalter im Regelfall wirtschaftliche Belastungen insbesondere durch Nutztierrisse. Das Land gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.2 Billigkeitsleistungen werden gewährt für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen sowie Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten/Aborte]) oder Verletzungen einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten.

1.3 Zahlungen gemäß Nummer 1.2 erfolgen nur für Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde, Hütehunde sowie Herdenschutztiere.

1.4 Tierarztkosten werden maximal nur bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente (Nachweis durch einzureichende Belege) gewährt.

1.5 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.2 bis 1.4 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

2. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

2.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.

2.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

2.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Kapitel 2.4 Randnr. 33 Nummer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. EU Nr. C 485 vom 21. 12. 2022 S. 1) (im Folgenden: Rahmenregelung), sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Kapitel 1.2.1.1, 1.2.1.2., 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden, sowie

2.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

2.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) erfüllen.

3. Voraussetzungen der Gewährung der Billigkeitsleistung

3.1 Amtliche Rissprotokollierung

3.1.1 Eine amtliche Protokollierung der beim Wolfsübergreif getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten, in Nummer 1.3 genannten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die Wolfsbeauftragte oder den Wolfsbeauftragten der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., die vom MU bestellte regionale Wolfsberaterin oder den bestellten regionalen Wolfsberater oder andere vom MU bestimmten Personen*).

3.1.3 Durch die Tiere haltende Person ist umgehend nach Feststellung des vermuteten Risses eine nach Nummer 3.1.2 befugte Person zur Protokollierung des Wolfsrisses einzuschalten. Die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sowie der anderen von MU bestimmten Personen sind insbesondere auf der Internetseite des MU veröffentlicht unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/im_fokus/der_wolf_in_niedersachsen/infportal-wolf-in-niedersachsen-184735.html.

3.2 Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

3.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher der Schäden an Tieren gemäß Nummer 1.2 ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt durch den NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit amtlich festgestellt wurde.

3.2.3 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der betroffenen Tierhalterin oder dem betroffenen Tierhalter.

3.3 Amtliche Wertermittlung

3.3.1 Die amtliche Wertermittlung für Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.3 erfolgt durch die LWK.

*) Die Rissbegutachtung samt amtlicher Protokollierung erfolgt seit Februar 2022 durch die LWK.

3.3.2 Die amtliche Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Der maximale Höchstbetrag ist auf 5 000 EUR pro Tier beschränkt.

3.4 Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz

3.4.1 In der „Förderkulisse Herdenschutz“ ist bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nach Ablauf von sechs Monaten ein wolfsabweisender Grundschutz gemäß den Vorgaben in den Anlagen 1 und 2 Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufnahme der betreffenden Gebietskörperschaften in der „Förderkulisse Herdenschutz“.

3.4.2 Die „Förderkulisse Herdenschutz“ umfasst die Flächen des gesamten Landesgebietes.

3.4.3 (gestrichen)

3.4.4 Ausnahmen von Nummer 3.4.1 sind gegeben, sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschutzes nicht zulassen (z. B. Deichrecht).

3.4.5 Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1 werden für Pferde und Rinder ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

3.5 Weitere Voraussetzungen

3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

3.5.2 Die Haltung der Tiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Das Anbinden oder Anketten (Antüdern) von Tieren ist nicht zulässig.

3.5.3 Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.5.1 oder 3.5.2 schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

4. Art und Umfang, Betragsobergrenze der Billigkeitsleistung

4.1 Art und Umfang

4.1.1 Für die gemäß Nummer 1.1 i. V. m. Nummer 3.3 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen wie folgt gewährt:

- für den amtlich ermittelten Wert der Tierverluste gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 3.3 bis zu 100 % (direkte Kosten);
- für Tierarztkosten gemäß Nummer 1.2 i. V. m. Nummer 1.4 bis zu 100 % (indirekte Kosten).

4.1.2 Die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der direkten Kosten und 100 % der indirekten Kosten der Schäden nicht übersteigen.

4.1.3 Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

4.2 Betragsobergrenze

Die Zahlung der Billigkeitsleistung an die jeweilige Tierhalterin oder den jeweiligen Tierhalter ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr unter Beachtung der Tierwertgrenze gemäß Nummer 3.3.2 begrenzt.

4.3 EU-beihilferechtliche Regelungen

4.3.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung gemäß Nummer 1.2 an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung.

4.3.2 Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der Rahmenregelung werden nur für Schäden binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses gewährt. Die Billigkeitsleistungen können gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 391 der Rahmenregelung nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.

4.3.3 Gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 Randnr. 394 der Rahmenregelung sind vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen, die der Beihilfeempfängerin oder dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die anderenfalls angefallen wären.

4.3.4 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3).

5. Antragsverfahren und Bewilligung

5.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

5.2 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich bei der LWK zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der LWK und beim MU verfügbar ist. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall angefordert werden.

5.3 Der Antrag auf Billigkeitsleistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2.3 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.

5.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Billigkeitsleistung ist kein Nachweis vorzulegen.

5.5 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Kapitel 3.2.4 Randnr. 112 der Rahmenregelung).

5.6 Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege zur Ermittlung der Billigkeitsleistung für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil I Kapitel 3.2.4 Randnr. 114 der Rahmenregelung).

5.7 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu prüfen.

III. Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.

1.2 Die Rahmenregelung sowie die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu berücksichtigen:

1.2.1 Die Förderung von Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Anwendung des Teils II Abschnitt 1.1.1.1 der Rahmenregelung.

1.2.2 Die Förderung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen für Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffen in Niedersachsen. Als Präventionsmaßnahmen dienen

2.1.1 Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen,

2.1.2 Herdenschutzhunde bei Haltung von Nutztieren.

2.2 Nach Nummer 2.1.1 werden gefördert

2.2.1 die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Schafen, Ziegen und Gatterwild gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 oder 2.2 der **Anlage 1** oder den Nummern 1.1 bis 1.3 der **Anlage 2**. Sofern fachlich erforderlich, sind darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Nr. 2.1 oder Anlage 2 Nr. 2.1 förderfähig;

2.2.2 die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern.

Der Umfang der förderfähigen Zäune oder Zaunelemente richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt.

Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen gemäß den Nummern 2.2.1 und 2.2.2.

2.3 Nach Nummer 2.1.2 werden gefördert

2.3.1 bei Schafen mit einer Herdenmindestgröße von 100 Schafen die Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden; bei einer Herdengröße ab 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig;

2.3.2 bei allen anderen Nutztieren nach Abschnitt II Nr. 1.3 dieser Richtlinie die Anschaffungskosten von zwei oder mehr Herdenschutzhunden, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist;

2.3.3 ausschließlich Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.

Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierärztkosten sowie für die Ausbildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben. Antragsberechtigt sind auch Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinsttierhaltung oder Hobbytierhaltung.

3.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Kapitel 2.4 Randnr. 33 Nummer 63 der Rahmenregelung, sowie

3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

(KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild werden in der in Abschnitt II Nr. 3.4.2 dieser Richtlinie benannten „Förderkulisse Herdenschutz“ gefördert.

4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Pferden oder Rindern kommen nur in Betracht, wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km aufgetreten sind. Abweichend hiervon ist im Einzelfall eine Förderung bereits nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff möglich, wenn dabei die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen durch den Wolf verursachten Schaden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2 dieser Richtlinie selbst erlitten hat.

4.3 Die Förderung nach Nummer 2.1.2 erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

4.3.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihr oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde oder alternativ eine erfolgreich abgeschlossene Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden nachweisen. Erfahrungen mit Hüte- oder anderen Diensthunden erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht. Für Anfängerinnen und Anfänger im Einsatz von Herdenschutzhunden wird eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen oder Halter von Herdenschutzhunden empfohlen.

4.4 Bei der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind ab einer Antragshöhe von 500 EUR bei Antragstellung mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Auf den in Satz 1 genannten Höchstsatz sind andere nationale oder unionsweite Zahlungen anzurechnen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

5.2 Die Zahlung der Zuwendung einer Präventionsmaßnahme zum Herdenschutz ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr an die jeweilige Zuwendungsempfängerin oder den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

5.3 Förderungen unter 200 EUR werden nicht gewährt.

5.4 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Mehrwertsteuer, sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gemäß dem UStG vorsteuerabzugsberechtig ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.1.1 gilt bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Für die Förderung nach Nummer 2.1.2 gilt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes.

6.2 Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, vor allem wenn die Nichteinhaltung durch eine Aufgabe der Nutztierhaltung bedingt ist, ist die Zuwendung anteilig an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

6.3 Zuwendungsanträge sind schriftlich vor Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben oder der Tätigkeit mit den erforderlichen Angaben gemäß Teil I Kapitel 3.1.2 Randnr. 51 der Rahmenregelung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Antragsvordruck, Unterlagen

Förderanträge sind bei der LWK zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der LWK verfügbar ist.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zur Auszahlungsanforderung zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen.

7.6 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der vorgelegten Belege für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 653 der Rahmenregelung).

7.7 Veröffentlichung der Förderinformationen

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Kapitel 3.2.4 Randnr. 112 der Rahmenregelung).

IV. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 6. 2023 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 469

Anlage 1

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe und Ziegen in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisenden Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.
- 1.2 Ein Untergrabeschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand.

- 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.1 bis 1.3 ist ein wolfsabweisender Grundschutz nach Nummer 2.1 oder 2.2 zulässig:
- 2.1 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen werden können und über einen Untergrabschutz verfügen. Dieser kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Gladdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist.
- 2.2 Alternativ können Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen werden können und einen wie in Nummer 2.1 beschriebenen Untergrabschutz aufweisen, durch Breitbandlitzen oder Stacheldrähte, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden.

Anlage 2

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Gatterwild in der „Förderkulisse Herdenschutz“

- Für einen wolfsabweisenden Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:
- 1.1 Ein Wildzaun aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen werden kann.
- 1.2 Ein Untergrabschutz mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Gladdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen.
- 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.
2. Alternativ zu den Nummern 1.2 und 1.3 ist auch folgender wolfsabweisender Grundschutz zulässig:
- 2.1 Knotengeflecht auslegen:
Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.
- 2.2 Zaun in Boden einlassen:
Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.1 kann beim Neubau von Gehegen der Zaun auch mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen werden.
- Eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.1 wird empfohlen, eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.2 ist möglich. Beide Kombinationen erhöhen die Abwehrkraft des Zauns gegen Wölfe erheblich.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Marlies-und-Kurt-Gerlach-Sklerodermie-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 6. 2023
— 11741-M 34 —**

Mit Schreiben vom 14. 6. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Testaments des verstorbenen Kurt Maximilian Gerlach vom 26. 10. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Marlies-und-Kurt-Gerlach-Sklerodermie-Stiftung“ mit Sitz in Bad Münder am Deister gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von mildtätigen Zwecken, insbesondere durch die Vertiefung und Verbreitung des Wissens um die Krankheit Sklerodermie und die Unterstützung von hieran erkrankten Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Marlies-und-Kurt-Gerlach-Sklerodermie-Stiftung
Vor dem Oberntore 4 A
31848 Bad Münder am Deister.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 473

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für die Errichtung der 380 kV-Leitung Conneforde — Samtgemeinde Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth_West — Samtgemeinde Sottrum, einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (BBPlG-Vorhaben Nr. 56/NEP-P119) Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 28. 6. 2023
— 20223-02/CoSo-B1-OeffB —**

Die TenneT TSO GmbH plant die Errichtung der Höchstspannungsleitung Conneforde — Samtgemeinde Sottrum mit einer Nennspannung von 380 kV einschließlich eines Neubaus eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (Vorhaben 56 nach dem BBPlG). Für das Vorhaben bestehen gemäß BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf. Darüber hinaus plant die TenneT TSO GmbH den Neubau eines Umspannwerks auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

Für einen Teil des BBPlG-Vorhabens 56 — den Leitungsabschnitt Elsfleth_West — Samtgemeinde Sottrum und das neue Umspannwerk im Bereich der Samtgemeinde Sottrum — hat die TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 7. 6. 2023 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt.

Das Vorhaben berührt den Bereich zweier oberer Landesplanungsbehörden (ArL Lüneburg, ArL Weser-Ems). Die Zuständigkeit des ArL Lüneburg für die Durchführung des ROV für den Teilabschnitt Elsfleth_West — Samtgemeinde Sottrum wurde gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 NROG durch das ML als oberste Landesplanungsbehörde bestimmt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ergibt sich aus § 6 UVPG i. V. m. Nummer 19.1.1 der Anlage 1 UVPG. Das ROV schließt daher die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorha-

bens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Für die Teile des Vorhabens, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, führt das ArL Lüneburg wegen fehlender Zuständigkeit kein ROV durch. Diese Teile des Vorhabens sind jedoch in den Verfahrensunterlagen mit dargestellt, um die Auswirkungen des Vorhabens grenzübergreifend abbilden zu können.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben umfasst folgende Gebiete:

- im Landkreis Wesermarsch: Stadt Elsfleth, Gemeinde Berne, Gemeinde Lemwerder, Gemeinde Ovelgönne,
- im Landkreis Oldenburg: Gemeinde Hude (Oldenburg), Gemeinde Ganderkesee,
- kreisfreie Stadt Delmenhorst,
- Freie Hansestadt Bremen
- im Landkreis Osterholz: Gemeinde Schwanewede, Gemeinde Ritterhude, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemeinde Lilienthal, Gemeinde Worswede, Gemeinde Grasberg,
- im Landkreis Verden: Flecken Ottersberg,
- im Landkreis Rotenburg (Wümme): Samtgemeinde Sottrum, Samtgemeinde Tarmstedt, Samtgemeinde Zeven, Stadt Rotenburg (Wümme),

Die Verfahrensunterlagen der TenneT TSO GmbH sind wie folgt gegliedert:

- **Anlage A Erläuterungsbericht:**
 - Beschreibung des Vorhabens und seines Untersuchungsraums,
 - zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, des UVP-Berichts, der Natura 2000-Verträglichkeit und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags,
 - zusammenfassende Begründung der potenziellen Trassenachse der Freileitung und der Vorzugsstandorte der neuen Umspannwerke;
- **Anlage B Raumverträglichkeitsstudie:**
 - Beschreibung und Bewertung der raumordnerischen Belange,
 - Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen,
 - Auswirkungsprognosen des Vorhabens auf die raumordnerischen Belange,
 - zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Raumverträglichkeit von Trasse und Umspannwerken;
- **Anlage C UVP-Bericht:**
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
 - Vorbelastungen durch Umweltauswirkungen kumulierender Vorhaben,
 - Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit,
 - artenschutzrechtliche Ersteinschätzung,
 - Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern und schutzgutübergreifende Konfliktbereiche,
 - Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und Kompensation von Umweltauswirkungen,
 - zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Umweltverträglichkeit,
 - allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts;

— Anlage D Natura 2000-Verträglichkeit:

- Methodendokument und Einschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete (22 FFH-Gebiete und 10 EU-Vogelschutzgebiete),
- 16 Natura 2000-Vorprüfungen und 16 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen;

— Anlage E Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung:

- Relevanzprüfung und artbezogene Konfliktanalyse,
- Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten aus den Bereichen europäische Vogelarten mit Einzelartprüfung für u. a. Weißstorch, Kranich, Seeadler und Graureiher, Fischotter und Biber, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Libellen;

— Anlage F Alternativenvergleich:

- belagübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbewertung mit einer Zusammenfassung der Prüfergebnisse der Vergleiche der Trassenalternativen und der Umspannwerk-Standortalternativen.

Als Anhänge sind den Anlagen A bis F der Verfahrensunterlagen fachliche Karten sowie ergänzende Textdokumente beigelegt, u. a. Konfliktbereiche — Freileitung, Konfliktbereiche — Umspannwerke, Schutzgüter gemäß UVPG, Natura 2000-Gebiete, Detailkarten zu Gebäudeabständen im Bereich der Engstellen und Detailkarten Standortsuche Umspannwerk sowie Ausschluss der Nordalternative und der UW-Standortfläche Blockland Neu (Alternative 1) und Steckbriefe zum Wohnumfeldschutz.

Die Verfahrensunterlagen können von jedermann ab dem **28. 6. 2023 bis mindestens zum 11. 9. 2023** auf der Internetseite www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-coso eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen liegen ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit vom **7. 7. 2023 bis einschließlich 7. 8. 2023** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Behördenzentrum Auf der Hude), Raum 3.111 (im 3. OG) während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr

(Ansprechpartner: Herr Weding).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger, telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden individuell möglich: Tel. 04131 151325.

Die Auslegung erfolgt außerdem bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), 28195 Bremen,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die Zugänglichmachung der Verfahrensunterlagen erfolgt auch auf dem niedersächsischen UVP-Portal auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/portal>, unter dem Verfahrenstyp „Raumordnungsverfahren“.

Bis zum **11. 9. 2023** können zu dem Vorhaben von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden

- elektronisch an die E-Mail-Adresse rov-coso@arl-ig.niedersachsen.de oder
- schriftlich an: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder

— zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Ansprechpartner: Herr Weding) oder bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Service Center Bau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen.

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn diese dem ArL Lüneburg in elektronischer Form zugestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen nach Möglichkeit in elektronischer Form (also per E-Mail) abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe der Stellungnahme per E-Mail erhält die oder der Stellungnehmende eine automatische Eingangsbestätigung des Mailprogramms.

Mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind für dieses ROV für das Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite des ArL Lüneburg zu finden (https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/195943/Informationen_zum_Datenschutz-ROV-CoSo.pdf).

Das ArL Lüneburg kann der TenneT TSO GmbH und den von ihr beauftragten Dienstleistern die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Stellungnahmen und Äußerungen ist nicht vorgesehen.

Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird gemäß § 11 Abs. 3 NROG eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Die Landesplanerische Feststellung wird zudem über den Zeitraum ihrer Geltungsdauer (fünf Jahre mit Option auf Verlängerung) im Internet öffentlich bereitgestellt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 473

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Starke Küste Stiftung der Eheleute Sonja Alberts und Onno Denekas“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 6. 2023
— 2.02-11741-02 (045) —

Mit Schreiben vom 15. 6. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 5. 2023 die „Starke Küste Stiftung der Eheleute Sonja Alberts und Onno Denekas“ mit Sitz in der Gemeinde Großefehn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i. S. der AO in Ostfriesland, insbesondere die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Starke Küste Stiftung
c/o Frau Sonja Alberts
Münkelandweg 15
26629 Großefehn.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 475

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 28. 6. 2023
— GOE023278161-40611/0501/734 —

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 31. 5. 2023 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG für die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig-Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 28. 6. bis 12. 7. 2023** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, Zimmer 107, zu den folgenden Zeiten nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 475

Anlage**Genehmigungsbescheid****1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 9. 2. 2023, ergänzt am 14. 3. 2023 sowie am 28. 4. 2023 und nach Erhalt der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 9. 5. 2023, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel

„Analyse der HIV-Interaktionen mit Wirtszellen“

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist.

Die Arbeit kann unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Sicherheitsstufen 2, 3** und 3 in den gentechnischen Anlagen der Abteilungen Infektionsbiologie und Infektionsmodelle (Aktenzeichen 40611/0501/■■■■, 40611/0501/■■■■ und 40611/0501/■■■■) stattfinden.

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Leibnitz-Institut für Primatenforschung
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsbiologie/Infektionsmodelle

Standort: S3-Anlage (Az.: 40611/0501/■■■■): Räume*
S3**-Anlage (Az.: 40611/0501/■■■■): Räume*
S2-Anlage (Az.: 40611/0501/■■■■): Räume*

Dabei müssen Sie die in den Genehmigungsbescheiden für die gentechnischen Anlagen mit den Aktenzeichen 40611/0501/■■■■, 40611/0501/■■■■ und 40611/0501/■■■■ sowie die in den jeweiligen Änderungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kurzfassung des Vorhabens:

In der vorliegenden gentechnischen Arbeit soll die Interaktion des Human immunodeficiency virus 1 und 2 (HIV-1, -2) und Simian immunodeficiency virus (SIV) mit Wirtszellen analysiert werden. Im Fokus der Arbeit liegen die Analyse des Viruseintritts in die Wirtszelle und die Funktion der daran beteiligten viralen und zellulären Faktoren. Dazu sollen rekombinante HIV-1/-2- und SIV-Partikel in eukaryotischen Zelllinien erzeugt werden. Im viralen Genom werden akzessorische Gene durch Deletionen oder Punktmutationen inaktiviert oder durch Reportergene ersetzt. Mit den so generierten rekombinanten Viruspartikeln sollen im Anschluss in humanen etablierten Zelllinien und primären Zellen, in denen HIV- bzw. SIV-infektionsfördernde oder -hemmende Gene stabil überexprimiert werden oder durch Punktmutationen bzw. Deletionen inaktiviert sind, Infektionsversuche durchgeführt werden.

Kosten

Gemäß § 2 Absatz 1 NVwKostG ergeht die Amtshandlung gebührenfrei. Auslagen für die Stellungnahmen der ZKBS müssen Sie nach § 13 NVwKostG jedoch erstatten. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen mit gesonderter Post übersandt wird.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 NVwKostG werden Ihnen ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen*)**3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)****4. Begründung*)****5. Sicherheitseinstufung der gentechnischen Anlage*)****6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

Bek. d. GAA Göttingen v. 28. 6. 2023

— GOE023278161-40611/0501/736 —

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 31. 5. 2023 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG für die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig-Göttingen“ bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit **vom 28. 6. bis 12. 7. 2023** beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, Zimmer 107, zu den folgenden Zeiten nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 23/2023 S. 476

Anlage**Genehmigungsbescheid****1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 1. 3. 2023 und nach Erhalt der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 11. 5. 2023, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel

„Modifizierte rekombinante Viren des Macacine alphaherpesvirus 1 (Herpes B Virus) mit Deletionen oder konditionaler Replikation und deren Analyse in rekombinanten Zelllinien (Ergänzung)“

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist.

Die Arbeit kann unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Sicherheitsstufen 2 und 3 in den gentechnischen Anlagen der Abteilungen Infektionsbiologie und Infektionsmodelle (Aktenzeichen 40611/0501/■■■■ und 40611/0501/■■■■) stattfinden.

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Leibnitz-Institut für Primatenforschung
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsbiologie/Infektionsmodelle

Standort: S3-Anlage (Az.: 40611/0501/■■■■): Räume*
S2-Anlage (Az.: 40611/0501/■■■■): Räume*

Dabei müssen Sie die in den Genehmigungsbescheiden für die gentechnische Anlage mit den Aktenzeichen 40611/0501/■■■■, 40611/0501/■■■■ und 40611/0501/■■■■ sowie den jeweiligen Änderungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kurzfassung:

Die beantragten gentechnischen Arbeiten haben zum Ziel, Pathogenitätsmechanismen des Simplexvirus macacinealpha1 (früher: Macacine herpesvirus 1 [McAHV1], Herpes B virus, Herpesvirus simiae, Cercopithecine herpesvirus 1, Macacine alphaherpesvirus 1) zu untersuchen.

Zu diesem Zweck sollen replikationskompetente McAHV1 erzeugt werden, indem das vollständige Genom entweder in Fosmide oder bacterial artificial chromosomes (BACs) kloniert und in *Escherichia coli* K12 amplifiziert wird.

Die viralen Genome können dabei mithilfe des λ -Red-Rekombinationssystems so verändert werden, dass Reportergene (fluoreszierende Proteine, Luziferasen oder chimäre Proteine aus fluoreszierenden Proteinen und Luziferasen) oder Nukleinsäureabschnitte für Epitop-tags wie myc-, HA- oder FLAG-tags in das virale Genom integriert werden. Daneben können Gene von McAHV1 mutiert werden durch en passant-Mutagenese (Einfügen von Doppelstrangbrüchen, Erzeugung von Punktmutationen, Mutationen des Startkodons, Einfügen eines Stoppkodons oder destabilisierender Domänen (dd), Deletionen oder Insertionen durch Ein- und Ausbau von Selektionsmarker-kassetten mit I-SceI-Erkennungssequenzen bei gleichzeitiger Expression der I-SceI-Endonuklease) oder durch marker replacement-Mutagenese (Austausch eines im BAC vorliegenden Genomabschnittes gegen einen Selektionsmarker und anschließende Eliminierung des Selektionsmarkers durch ein mutiertes Segment des ausgetauschten Bereiches). Die Nukleinsäuresequenzen der dd leiten sich von verschiedenen Proteinen wie der Dihydrofolat-Reduktase, dem FK506-Bindeprotein FKBP12 oder dem Östrogenrezeptor ER ab und sollen mit viralen Genen fusioniert werden, um die Genaktivität gezielt zu regulieren. Durch Zugabe spezifischer Liganden (Trimethoprim, Shield-1, CMP-8 oder 4-Hydroxytamoxifen) können die Fusionsproteine stabilisiert werden. In Abwesenheit der Liganden werden die Fusionsproteine destabilisiert und proteolytisch abgebaut. Die Fusion essenzieller viraler Proteine mit dd soll die biologische Sicherheit der gentechnisch veränderten McAHV1 erhöhen. Nukleinsäureabschnitte, die für die dd kodieren, sollen zunächst mit retroviralen Vektoren auf etablierte Zelllinien übertragen werden, um die Bedingungen für die Stabilisierung der dd durch die Liganden in Zellkultur zu optimieren.

Zur Herstellung von McAHV1-Partikeln werden die BACs bzw. Fosmide in primäre Zellen oder etablierte Zelllinien von Vertebraten transfiziert und virale Partikel hergestellt. Mit den viralen Partikeln sollen primäre Zellen von Primaten oder etablierte Zelllinien verschiedener Vertebraten infiziert werden.

Bei den etablierten Zelllinien kann es sich um Zelllinien mit folgenden gentechnischen Veränderungen handeln:

- transiente oder stabile Expression von Genen der Immunantwort gegen Herpesviren,
- CRISPR-Cas9-Konstrukte, deren guide-RNA (gRNA) sich gegen Gene von McAHV1 richtet,
- konditionale oder stabile Expression essenzieller viraler Gene aus McAHV1 und weiteren Herpesviren (Simplexvirus humanalpha1, Simplexvirus humanalpha2, Simplexvirus cercopithecinealpha2, Simplexvirus papiinealpha2 oder Beta- oder Gammaherpesviren aus Primaten),
- CRISPR/Cas9-vermittelte Deletion zellulärer Gene,
- CRISPR/Cas9-vermittelte Aktivierung oder silencing zellulärer Gene durch Expression von dCas9/VP16, dCas9-KRAB oder ähnlichen modifizierten Nukleasen,
- CRISPR/Cas9-vermittelte Modifikation zellulärer Gene mit genetischen tags zur Visualisierung (z. B. mit tags für fluoreszierende Proteine), Quantifizierung (mit Reportergenen), Aufreinigung oder (De-)Stabilisierung (z. B. CRISPaint-System) oder

— T-Rex- oder Flp-In-Technologie zur Regulation der Genexpression durch Tetrazylin/Doxyzyklin-Zugabe.

Die Konstrukte sollen mit γ -retroviralen oder lentiviralen Vektoren übertragen werden.

Kosten

Gemäß § 2 Absatz 1 NVwKostG ergeht die Amtshandlung gebührenfrei. Auslagen für die Stellungnahmen der ZKBS müssen Sie nach § 13 NVwKostG jedoch erstatten. Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem Kostenfestsetzungsbescheid, welcher Ihnen mit besonderer Post übersandt wird.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden Ihnen gemäß § 13 NVwKostG ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Sicherheitseinstufung der gentechnischen Anlage*)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibung

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist in der Abteilung 8, Referat 84 „Grundstücksangelegenheiten, Friedhöfe“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

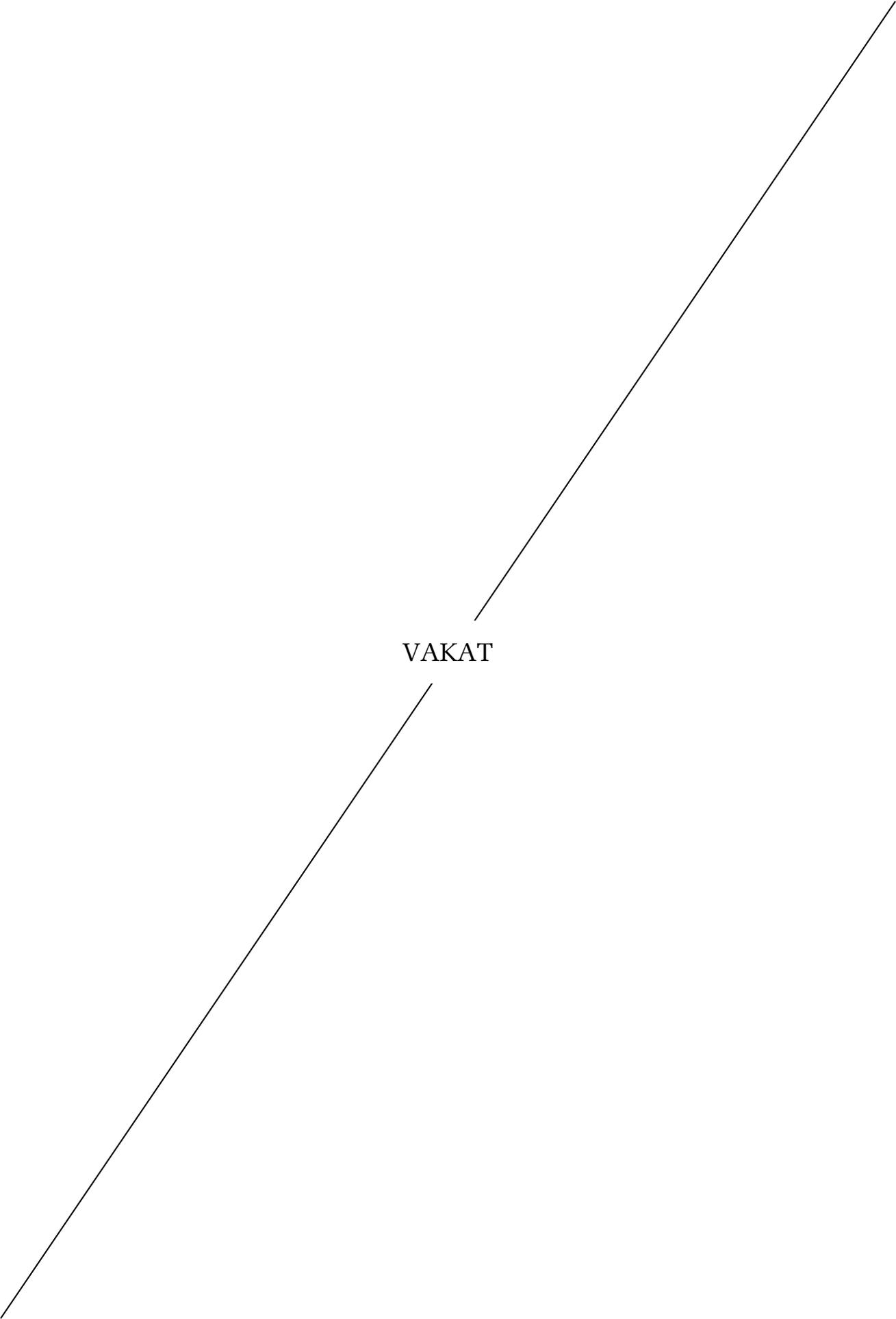
Sachbearbeitung (w/m/d)
Grundstücks-, Bauleitplanungs-, Raumordnungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten mit zusätzlichem Schwerpunkt Friedhofsangelegenheiten und Friedhofsaufsicht
(BesGr. A 11 oder EntgeltGr. E 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

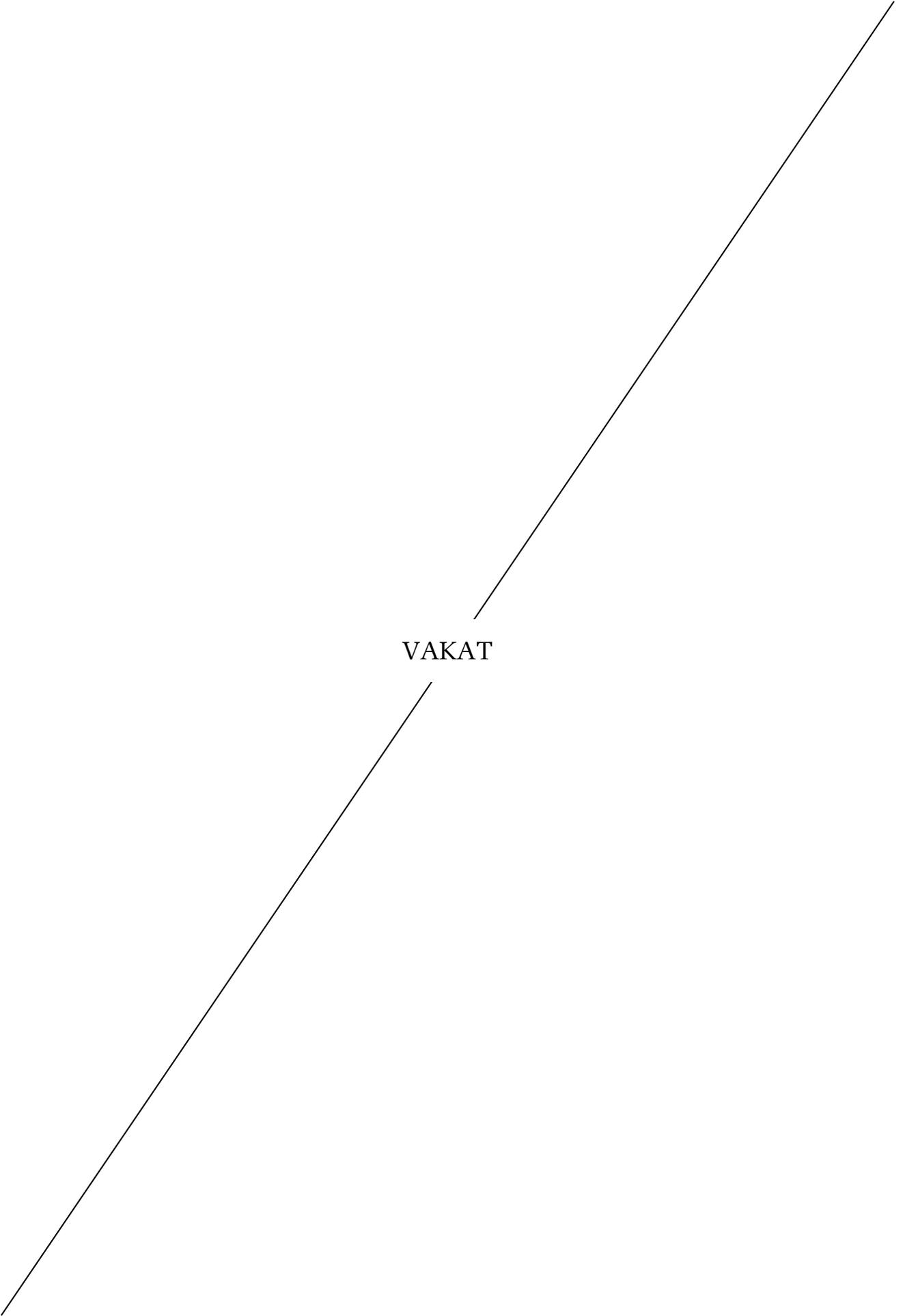
Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit einem Hinweis auf die von Ihnen gewünschte Stelle **bis zum 16. 7. 2023** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover oder an bewerbungen.lka@evlka.de.





VAKAT



VAKAT

